

Corona-Schutzmaßnahmen in Kirchen und diözesanen Betriebsstätten der Diözese Gurk

Stand: 8. November 2021

Für Gottesdienste gilt weiterhin die Rahmenordnung der BIKO vom 15. September <https://www.kath-kirche-kaernten.at/images/downloads/rahmenordnung-der-oebk-zur-feier-oeffentlicher-gottesdienste-ab-15092021.pdf>. Darüber hinaus können seitens der Pfarre strengere Maßnahmen, wie z.B. Absperren jeder zweiten Bankreihe, etc. gesetzt werden.

Eindringlich sei nochmals darauf hinweisen, dass die **FFP2-Maskenpflicht beim Gottesdienst** jedenfalls einzuhalten ist.

Für Begräbnisfeiern gilt staatlicherseits: in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen (Verabschiedungshallen) FFP2-Maskenpflicht oder alternativ: Kontrolle der 2G. In der Kirche gilt bei Begräbnisgottesdiensten die FFP2-Maskenpflicht lt. Rahmenordnung.

Für **alle Aktivitäten außerhalb der Gottesdienste** gilt

- die 2G-Regel ab 25 Personen und deren Kontrolle. Darunter fallen **Martinsumzüge, Elternabende** im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, etc.
- **Adventkonzerte** sind Kulturveranstaltungen und unterliegen der 2G-Regelung. Für die Einhaltung sämtlicher Coronaschutzmaßnahmen ist der Veranstalter verantwortlich. Ist dies nicht die Pfarre, ist ein schriftlicher Hinweis (Email) an den Veranstalter empfehlenswert.
- ab 50 Personen die Anzeigepflicht bei der Gesundheitsbehörde, ab 250 Personen ist die Veranstaltung bewilligungspflichtig. Es muss in beiden Fällen ein Covid19-Beauftragte/r benannt und ein Covid19-Konzept vorgelegt werden.
- **Pfarrcafe, Roraten** mit Frühstück, etc.: hier ist die Gastronomieregelung gültig, d.h. 2G-Kontrolle und Registrierung.
- für **Kirchenchöre** die Regelung des Chorverbandes Österreich (siehe Anhang)
- für **Sitzungen des Pfarrgemeinderates** als dringende Empfehlung die Kontrolle der 3G
- für Dekanatsratssitzungen die 2G-Regelung (weil der Dekanatsrat nicht als „Organ einer juristischen Person“ gilt)

Für „**Verkaufsheimlichkeitenmärkte**“ **OHNE KONSUMATION** ist folgendes festzuhalten:

Als solcher Verkaufsheimlichkeitenmarkt ist z.B. ein **Advent- oder Weihnachtsbasar** in einer Pfarre zu sehen.

1. Es ist keine 3G-Kontrolle notwendig und keine Registrierungspflicht erforderlich.
2. In geschlossenen Räumen (z.B. Pfarrsaal, Pfarrhof) gilt die FFP2-Maskenpflicht.
3. Bei diesen Märkten/Basaren dürfen nur Waren, Speisen und Getränke **ZUM VERKAUF** und **ZUR MITNAHME**, nicht zum Verzehr vor Ort (!), angeboten werden.

Für Advent- oder Weihnachtsmärkte mit Speisen und Getränken zum Verzehr VOR ORT, gilt, dass ein Besuch nur mit 2G-Kontrolle und Registrierung möglich ist.

Die Kontrolle erfolgt dabei am Eingangsbereich des Advent- oder Weihnachtsmarktes.

Sollte der Verkaufsbereich nicht abgezäunt oder räumlich abgegrenzt sein, sind Kontrollpunkte (z.B. Stehtische) einzurichten, an denen **ALLE** Besucher und Besucherinnen sich zu melden verpflichtet sind. Dort erfolgen dann die 2G-Kontrolle und die Registrierung.

Als Nachweis der erfolgten Kontrolle kann ein dauerhaft zu tragendes Band oder ein Stempel (z.B. auf die Hand) eingesetzt werden.

Die Vorgaben für die **Nikolo- und Sternsingeraktion** sind gerade noch in Ausarbeitung. Beides kann jedenfalls stattfinden. Sobald die näheren Details bekannt sind, werden diese ausgesandt bzw. auf der Diözesanhomepage (www.kath-kirche-kaernten.at/corona) veröffentlicht. Informationen dazu gibt es auch in der „Jungen Kirche“.

Für Wen und Wie ist die 2G-Pflicht definiert?

- für Kinder bis 6 Jahren: keine 2G
- für Kinder im Pflichtschulalter gilt der schulische Ninja-Pass
- für Erwachsene Zweitimpfung nicht länger als 270 Tage zurück liegend,
- für Erwachsene mit einer Erstimpfung gilt bis 6. Dezember diese gemeinsam mit einem PCR-Test als 2G-Nachweis.
- Für Cov19-Genesene: Absonderungs- bzw. Genesungsbescheid nicht älter als 180 Tage.

Was ist für die 3G-Regel am Arbeitsplatz zu beachten?

Am Arbeitsplatz (dazu zählen auch Pastoralräume und Sakristei) gilt für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Priester, Diakone und Laien, die 3G-Pflicht.

Geimpft- und Genesen-Status siehe oben.

Für Testungen gilt:

PCR-Tests 72 Stunden, autorisierte Antigen tests 24 Stunden gültig (Phase 2 / 300 Intensivbetten belegt), ab Phase 3 (400 Intensivbetten belegt) nur mehr PCR-Tests gültig.

Wird eine Testung verweigert,

sind Zeitguthaben und Resturlaubsstunden in Absprache mit dem dienstrechtlich Vorgesetzten abzubauen;

Homeoffice ist in Absprache mit dem DRV und mit Zustimmung vom Herrn Generalvikar möglich.

Wird keine dieser Möglichkeiten genutzt, ist – nach einem Gespräch und erfolgter mündlicher und schriftlicher Ermahnung - die Freistellung ohne Entgeltzahlung möglich.

Wie bereits im letzten Schreiben festgehalten, ist die Testung, außer in begründeten Fällen, außerhalb der Dienstzeit durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann Sedlmaier
Generalvikar